

Bundesministerium der Finanzen

– nur per E-Mail –

13. Juli 2018
Dr. Schu/Dr. C/Gö

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018

GZ: IV A 2 – S 1910/18/10024-02
DOK: 2018/0454148

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 25. Juni 2018 und die Gelegenheit zur Stellungnahmen zum Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2018, die wir hiermit gerne nutzen.

Grundsätzlich regen wir an, das Schriftformerfordernis durch das Erfordernis der Textform zu ersetzen, um geänderten Anforderungen aufgrund zunehmender Digitalisierung gerecht zu werden.

Zu den Maßnahmen im Einzelnen nehmen wir folgendermaßen Stellung.

Zu Artikel 1, Aufnahme gesetzliche Anpassung (§ 90 Abs. 3a S. 2 EStG)

Im Rahmen des Betriebsrentenstärkungsgesetzes wurde § 90 EStG um Absatz 3a erweitert. Allerdings stellt die aktuelle gesetzliche Regelung für eine Rückforderung von zu Unrecht gezahlten Zulagen darauf ab, ob noch Altersvorsorgevermögen auf dem Vertrag vorhanden ist, mit dem der Rückforderungsanspruch verrechnet werden soll. Wurden die zurückgeforderten Zulagenbeträge bereits über einen Altersvorsorge-Eigenheimbetrag entnommen oder als Darlehenstilgung verwendet, stehen die Zulagen dem Anbieter für die Rückzahlung nicht mehr zur Verfügung. Daher müsste zwangsläufig Altersvorsorgevermögen aus abweichenden Beitragsjahren herangezogen werden, um die Rückforderung aus dem Guthaben heraus bedienen zu können. Dies führt in der steuerlichen Bestandsführung der Anbieter und in der Kommunikation mit der ZfA zu weitreichenden Problemstellungen, da ein Eingriff in andere Beitragsjahre stattfindet. Dies gilt genauso für die Abwicklung von Folgeprozessen. Daher sollte § 90 Abs. 3a S. 2 EStG für die Rückforderung gegenüber dem Zulageberechtigten darauf abstellen, dass die gezahlten Zulagen bereits wohnwirtschaftlich entnommen oder für die Darlehenstilgung verwendet wurden.

Daher regen wird an, § 90 Absatz 3a Satz 2 EStG wie folgt zu fassen:

„Erfolgt nach einer Inanspruchnahme eines Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 oder während einer Darlehenstilgung bei Altersvorsorgeverträgen nach § 1 Absatz 1a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes eine Rückforderung zu Unrecht gezahlter Zulagen, setzt die zentrale Stelle den Rückforderungsbetrag nach Absatz 3 unter Anrechnung bereits vom Anbieter einbehaltener und abgeführter Beträge gegenüber dem Zulageberechtigten fest, soweit das Guthaben auf dem Altersvorsorgevertrag des Zulageberechtigten zur Zahlung des Rückforderungsbetrags nicht ausreicht, diesem die zu Unrecht gezahlten Zulagen als Bestandteil des Altersvorsorge-Eigenheimbetrags im Sinne des § 92a Absatz 1 ausgezahlt wurden oder die zu Unrecht gezahlten Zulagen zur Darlehenstilgung eingesetzt wurden.“

Zu Artikel 3, Nr. 8 JStG (§ 89 Abs. 2 EStG)

Wir begrüßen die Aufnahme der Steuer-ID zur eindeutigen Identifikation der kindergeldberechtigten Kinder im Sinne einer Verfahrensvereinfachung.

Aus unserer Sicht muss allerdings der Prozess der Zuordnung der Steuer-IDs eindeutig sein. Anders als beim eigentlichen Vertragsinhaber steht der Anbieter mit dem Kind in keinem direkten Vertragsverhältnis, so dass keine persönlichen Vertragsdaten, wie etwa die Meldeadresse, vorliegen. Die Anbieter müssen also darauf vertrauen, dass die Angaben zur Kinderzulage vollständig und korrekt angegeben werden. Wird die Steuer-ID des Kindes nicht angegeben, müssen die Anbieter die betreffenden Kunden nach Prüfung des ausgefüllten Zulagenantrags erneut anschreiben bzw. kontaktieren. Dies stellt aber keineswegs sicher, dass sich schlussendlich auch die notwendige Steuer-ID ermitteln lässt.

Der Gesetzgeber sieht diese Problematik zwar und möchte mit dem Verweis auf § 22a Abs. 2 EStG die Möglichkeit des MAV-Verfahrens eröffnen, um die Steuer-ID beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen zu können, wenn eine vorherige Anfrage beim Leistungsempfänger erfolglos blieb. Aus unserer Sicht führt dies aber zu keiner Verfahrenserleichterung, da dem Anbieter zwar die Daten des Vertragsinhabers bekannt sind, nicht aber die relevanten Meldedaten der Kinder, um eine MAV-Anfrage beim BZSt zu starten.

Die Einführung der Steuer-ID als Mussfeld für die Beantragung der Kinderzulage sollte daher vorzugsweise über einen gestaffelten Prozess erfolgen:

- Schaffung einer Übergangsfrist von 3 Jahren mit der Meldung der Steuer-ID als Mussfeld im Jahr 2022 (statt 2020),
- Im Rahmen des Versands der Jahresunterlagen bitten die Anbieter um Ergänzung der Steuer-ID auf den Ergänzungsbögen Kinder, sofern die Steuer-ID noch nicht bekannt,
- Erfasste Steuer-IDs werden im AZ01 mitgeteilt,
- Die ZfA erkennt anhand der nicht befüllten AZ01-Datensätze, in welchen Fällen keine Ermittlung der Steuer-ID des Kindes möglich war und ergänzt die Steuer-ID im Datenaustausch mit der Familienkasse (ZK-Verfahren),
- In einem erweiterten ZA02 wird zur eindeutigen Identifikation die ermittelten Steuer-IDs ergänzt und dem Anbieter mitgeteilt,
- Im Folgejahr vervollständigen die Anbieter die Zulagenanträge mit den zusätzlich gemeldeten Steuer-IDs der Kinder,
- Die Übergangsfrist bis 2022 gewährleistet, dass Steuer-IDs, die nach wie vor nicht ermittelt werden können, weiter bis 2022 im Rahmen des Versands der Zulagenanträge von den Zulageberechtigten abgefragt werden können.

Das vorgeschlagene Verfahren soll vermeiden, dass hohe Umsetzungskosten auf Seiten der Anbieter entstehen und insbesondere unnötige Festsetzungsverfahren aufgrund nicht gewährter Kinderzulagen durchgeführt werden.

Zu Artikel 14 Nr. 1 JStG 2018 (§ 2a AltZertG)

1. Änderungsvorschläge im Hinblick auf den neuen § 2a Satz 2 Nr. 1 und 2 AltZertG (im folgenden Abschnitt unterstrichen):

Nach § 2a Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Von Satz 1 bleiben unberührt

1. gesetzliche Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche,
2. bei Altersvorsorgeverträgen in Form eines Darlehens, bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 2 und bei Altersvorsorgeverträgen im Sinne des § 1 Absatz 1a Satz 1 Nummer 3 Kosten und Gebühren nach § 6 Absatz 4 der Preisangabenverordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4197), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2394) geändert worden ist, sowie
3. Steuern, die der Anbieter für den Anleger einzubehalten und abzuführen hat.“

2. Erweiterung des neuen § 2a Satz 2 AltZertG um eine neue Nr. 4:

"4. Kosten für Vertragsänderungen, auf die der Vertragspartner keinen Rechtsanspruch hat"

Begründung: Diese Regelung ist erforderlich, um bausparspezifische Konstellationen (z. B. Umstellungsausgleich; Aufhebungsentgelt für die vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens, auf die kein Rechtsanspruch besteht) abzudecken.

3. Erweiterung des neuen § 2a Satz 2 AltZertG um eine neue Nr. 5:

"5. Darlehenszinsen"

Begründung: Hier ist eine Klarstellung erforderlich. Darlehenszinsen werden nicht auf den "vereinbarten Darlehensbetrag" im Sinne von § 2a Satz 1 Nr. 1 Buchstabe c AltZertG berechnet, sondern auf die jeweilige Restschuld. Die Berechnung von Zinsen entspricht dem gesetzlichen Leitbild des Darlehens.

Zu Artikel 14 Nr. 3 JStG 2018 (§ 7a AltZertG)

Es wird angeregt, das Schriftformerfordernis nach § 7a Abs. 1 Satz 1 AltZertG durch das Erfordernis der Textform zu ersetzen, um geänderten Anforderungen aufgrund zunehmender Digitalisierung gerecht zu werden.

Zu Artikel 14 Nr. 4 JStG 2018 (§ 7b AltZertG)

Es wird angeregt, das Schriftformerfordernis nach § 7b Abs. 1 Satz 1 AltZertG durch das Erfordernis der Textform zu ersetzen, um geänderten Anforderungen aufgrund zunehmender Digitalisierung gerecht zu werden.

Zu Artikel 14 Nr. 7 JStG 2018 (§ 13 AltZertG)

Die Ausweitung des Bußgeldrahmens ist u. E. unverhältnismäßig und kann existenzbedrohend sein.

Zu Artikel 16 Abs. 3 JStG 2018 (Inkrafttreten)

Wesentliche Änderungen sollen bereits am 01.01.2019 in Kraft treten. Da die Umsetzung auch aufgrund notwendiger Änderungen der eingesetzten IT einer längeren Vorlaufzeit bedarf, bitten wir, das Inkrafttreten um mindestens ein Jahr zu verschieben.

Mit freundlichen Grüßen

VERBAND DER PRIVATEN
BAUSPARKASSEN

i.A. 

(Dr. Juri Schudrowitz)

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
LANDESBAUSPARKASSEN

i.A. 

(Dr. Ralf Conradi)